



Herrn
Hans Raddeck
Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft
Am Hummertal 100
55283 Nierstein

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

08.04.2026

Gemeinde Nierstein
c/o Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz
Sant' Ambrogio-Ring 33
55276 Oppenheim

E-Mail: vgl. Verteiler

Nach Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz
anerkannte Naturschutzvereinigungen

Nachrichtlich:

E-Mail: landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de, nina.lux@dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6041-	10.03.2026	Stefan Geisbüsch	+49 651 9494-533
0218#2026/0001-0382	91809-HA6.2.	stefan.geisbuesch@add.rlp.de	+496519494711533
Ref_44	Gz.: 6041-0016-0850		
Bitte immer angeben!	DLR 5 RNH Abt. 550 91809_Nierstein-Pla- teau-Proj. VI		

Flurbereinigungsverfahren Nierstein Plateau VI;

Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Landkreis Mainz-Bingen

- 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)**



Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ergeht hiermit die

Plangenehmigung

Die Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (im folgenden "Planänderung" genannt) wird mit den in diesem Schreiben und in den Bestandteilen zur Planänderung aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen genehmigt.

Die Planänderung besteht aus den auf der Seite 2 des Deckblatts zur 1. Änderung aufgeführten Unterlagen. Die Bestandteile sind dort unter der Nr. 1 aufgeführt. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Bestandteilen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen.

Die Planänderung umfasst folgende Maßnahmen:

Anlage Nr(n).	Art der Maßnahme	Bemerkungen
104	Neuanlage Bitumenweg, RZ-W 16.4.9 Verlängerung von 301 auf 311 m	Länge 311 m

Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der Oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.



Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan bzw. in einem entsprechenden Nachtrag (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

Nebenbestimmungen

Zur Kompensation der durch die Verlängerung des Bitumenwegs 104 entstandenen Mehrversiegelung ist die bereits genehmigte Landespflegefläche 700 um ca. 40 m² zu vergrößern und der Weg 203 entsprechend nach Westen zu verschieben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Plangenehmigung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise

1. Das Deckblatt sowie die genehmigten Bestandteile der Planänderung können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Auf die Hinweise der erstmaligen Planfeststellung vom 19.12.2025 wird an dieser Stelle verwiesen.
3. Gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung sind die Kompensationsmaßnahmen inkl. der Änderungen bis zum Zeitpunkt der Ausführungsanordnung im Kompensationskataster KSP einzugeben und in LANIS zu veröffentlichen.



Begründung

Sachverhalt

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion am 19.12.2025 nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt.

Die vorliegende Planänderung ist zur Anpassung einer Wegetrasse an die örtlichen Gegebenheiten erforderlich.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG die Planänderung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt. Sie wurde einvernehmlich mit den von ihr betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Hierbei wurden keine Einwendungen erhoben.

Die landespflegerischen Belange wurden mit Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) abgestimmt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat der Planung zugestimmt.

Danach ist die Planänderung mit den Unterlagen der Oberen Flurbereinigungsbehörde (ADD) gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

Die ADD hat eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung weiterhin verzichtet werden. Der UVP-Verzicht wurde im Rahmen der erstmaligen Plangenehmigung bereits bekannt gegeben.



Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass die Planänderung mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine NATURA 2000-Gebiete betroffen.

Das Verfahrensgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Rheinhesisches Rheingebiet“. Die vorgesehenen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck nicht zuwider.

Weitere nationale Schutzgebiete, geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder sonstige Schutzobjekte sind nach Prüfung nicht betroffen, sodass Beeinträchtigungen durch die Planänderung ausgeschlossen werden können. Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung ist mit Einwendungen seitens der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen die Plangenehmigung könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die Weinbaubetriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.



Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Stefan Geisbüsch
(Vermessungsrat)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig